



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Gerd Mannes AfD**  
vom 01.07.2020

### **Der aktuelle Stand der Planungen, die Abfallbeseitigung durch Aufnahme in die CO<sub>2</sub>-Bepreisung zu verteuern**

Der Vollzug des Abfallrechts obliegt in Bayern den Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden (Landratsämter und kreisfreie Städte) sowie dem Landesamt für Umwelt – die Durchführung der Abfallentsorgung den Landkreisen und kreisfreien Städten. Derzeit wird ein neues Gesetz zum Emissionshandel für fossile Brennstoffe ausgearbeitet. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird die Umsetzung dieses Gesetzes für Verbraucher hohe Preissteigerungen mit sich bringen, da für die Verbrennung des sogenannten unvermeidbaren Mülls künftig CO<sub>2</sub>-Abgaben fällig werden sollen, die dann wieder auf die Müllgebühren umgelegt werden sollen. Daher soll künftig im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) verankert werden, dass auch Müllverbrennungsanlagen CO<sub>2</sub>-Zertifikate kaufen müssen, indem man Abfall in dieses Gesetz aufnimmt. Gemäß der Neufassung sollen alle fossilen Brennstoffe, die nicht dem europäischen Emissionshandel unterliegen, in den nationalen Emissionshandel einbezogen werden und damit dem sogenannten Klimaschutz unterworfen werden. Ab 2023, also dem Jahr, in dem das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in Kraft treten soll, soll dies wohl über 50 Mio. Tonnen Abfälle betreffen. Hierzu äußerte Patrick Hasenkamp, der Vizepräsident des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU), gegenüber der Zeitung „Die Welt“: „Das hätte gravierende Auswirkungen für die kommunale Entsorgungswirtschaft und damit auch für die Gebührenzahler. Denn nach ersten Berechnungen des VKU und der Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen (ITAD) belaufen sich die Kosten für dann notwendige CO<sub>2</sub>-Zertifikate auf rund zwei Milliarden Euro. (...) „Diese Kosten müssen sofort und ohne Umleitung an den Bürger weitergegeben werden“, sagt Hasenkamp, demzufolge die Müllgebühren damit aus heutiger Sicht um mindestens zehn Prozent pro Haushalt steigen würden.“

Festhaltenswert ist bei dieser geplanten Änderung der damit verbundene Systembruch. Bisher wurde von Kreisen, die behaupten das Klima retten zu können, immer argumentiert, dass die von ihnen geforderten Maßnahmen notwendig seien, damit der Mensch weniger Ressourcen verbraucht. In der Folge wurde die Besteuerung verursachergerecht vorgenommen, um Bürger und Unternehmen mithilfe dieser Besteuerung im Sinne der Regierung zu Verhaltensänderungen zu erziehen.

„Bei der Abfallverbrennung dagegen gibt es kein solches CO<sub>2</sub>-Minderungspotenzial – und damit auch nicht die gewünschte Lenkungswirkung durch den Emissionshandel, denn Müllverbrennungsanlagen können sich nicht aussuchen, was bei ihnen auf dem Hof landet: Öl kann im Boden bleiben, aber Müll nicht in der Tonne (...) Bei der Verbrennung von typischem Siedlungsabfall zum Beispiel, der sich zur Hälfte aus fossilen Stoffen wie etwa Plastikteilen zusammensetzt und zur anderen Hälfte aus biogenen Stoffen, also Material pflanzlicher und tierischer Herkunft, entsteht Experten zufolge rund eine Tonne CO<sub>2</sub> pro Tonne Abfall. (...) Doch das BEHG verteuert nach Ansicht von Experten nicht nur die Müllgebühren. Auch Recycling und Kreislaufwirtschaft, die wesentliche Bestandteile des Green Deals der Europäischen Union (EU) sind, würden behindert. Denn selbst bei bestem Trennverhalten bleiben in gelber Tonne und gelbem Sack stets Sortierreste übrig, die verbrannt werden müssen. Und weil der Kohlenstoff dieser Kunststoffreste überwiegend fossil ist, können sich die Recyclingkosten um rund 100 Euro pro Tonne erhöhen und damit fast verdoppeln“, heißt es etwa bei der ITAD [Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland]. „Damit werden alternative Entsorgungswege umso interessanter“, sagt Geschäftsfüh-

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

rer Spohn. Gemeint ist z. B. der Export nach Asien, der in den vergangenen Monaten für Aufsehen gesorgt hat, weil Müll dort vielfach im Meer landet. „Zudem könnten Abfälle auch innerhalb Europas in Länder abwandern, in denen Deponien noch zugelassen sind“ (<https://www.welt.de/finanzen/verbraucher/plus209788745/Steigende-Muellgebuehren-Das-wird-einen-Aufschrei-in-der-Bevoelkerung-geben.html>).

Eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung für Müll würde gemäß dieses Berichts in der „Welt“ Abfallgebühren um 9 Prozent verteuern. Abfälle aus der schwarzen Restmülltonne z. B. müssten – in manchen Fällen nach einer mechanisch-biologischen Behandlung – zwingend verbrannt werden, ebenso die Abfälle aus Krankenhäusern und Quarantänehaushalten.

Wir fragen die Staatsregierung:

1.	Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG).....	4
1.1	Welche Position hat die Staatsregierung zur derzeit diskutierten Neufassung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes?.....	4
1.2	Befürwortet die Staatsregierung die Aufnahme aller fossilen Brennstoffe, die nicht dem europäischen Emissionshandel unterliegen, in einen nationalen Emissionshandel, um sie damit dem sogenannten Klimaschutz zu unterwerfen? .....	4
1.3	Handelt es sich nach Kenntnis der Staatsregierung um eine freiwillige Maßnahme der Bundesregierung, in dem in Frage 1.2 abgefragten Zusammenhang nun auch Müll in den Geltungsbereich des BEHG aufzunehmen oder um eine Vorgabe der EU oder anderer supranationaler Einflüsse (bitte die supranationalen Impulsgeber benennen)?.....	4
2.	Umdeutung von Abfällen zu Brennstoff .....	4
2.1	Welche staatliche Institution hat auf Landesebene und/oder Bundesebene den Gedanken eingeführt, Abfall zu Brennstoff umzudeuten? .....	4
2.2	Ist die Staatsregierung für oder gegen eine solche Umdeutung?.....	4
2.3	Welche Vorteile sieht die Staatsregierung in dieser Umdeutung?.....	4
3.	Bepreisung .....	5
3.1	Welchen Beitrag könnte aus Sicht der Staatsregierung eine CO <sub>2</sub> -Bepreisung von Abfallverbrennung zum Erreichen des Ziels, den Ressourcenverbrauch zu reduzieren, leisten? .....	5
3.2	Wie wird die Staatsregierung sicherstellen, dass nur der fossile Anteil des Müllgemischs in den Verbrennungsöfen zur Bepreisung herangezogen werden wird?.....	5
3.3	Welche anderen Erkenntnisse hat die Staatsregierung, als die im Vorspruch zitierte, dass „Experten zufolge rund eine Tonne CO <sub>2</sub> pro verbrannter Tonne Abfall“ entsteht? .....	5
4.	Umzulegende Kosten .....	5
4.1	Mit welchen Kosten wird für den Kauf von sogenannten CO <sub>2</sub> -Zertifikaten für Bayern gerechnet, um die in Frage 1 abgefragte „Klimaneutralität“ für die Entsorgung von Abfällen sicherzustellen (bitte für die Fälle darlegen, dass ein CO <sub>2</sub> -Zertifikat 10, 20, 30 40, 50 Euro/Tonne kosten würde)? .....	5
4.2	Für wie realistisch hält die Staatsregierung die von der Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen (ITAD) geschätzten und im Vorspruch ausgeführten bundesweiten Gesamtkosten von rund 2 Mrd. Euro bei den dort wohl zugrunde gelegten 20 Euro pro Tonne CO <sub>2</sub> , d. h. pro Tonne Abfall (bitte hierbei den für Bayern geltenden Anteil angeben)? .....	5
4.3	Wie will die Staatsregierung verhindern, dass die in Frage 4.1 abgefragten Kosten vom Bürger zu tragen sind?.....	5
5.	Umfang.....	6
5.1	Welche Abfälle sind für die thermische Verwertung von nicht hochwertig wiederverwendbaren Abfällen ungeeignet bzw. geeignet? .....	6
5.2	In welchen Fällen müssen Abfälle zuerst einer „mechanisch-biologischen Behandlung“ unterzogen werden, bevor sie verbrannt werden können?.....	6

5.3	Welche Arten von Verbrennungsanlagen sind für die thermische Verwertung von nicht hochwertig wiederverwendbaren Abfällen ungeeignet bzw. geeignet? .....	6
6.	Zusatzkosten für den Bürger.....	6
6.1	Wie viele Tonnen von im Sinne von Frage 5.1 geeigneten Abfällen an Haus- und Sperrmüll fallen in jedem der Landkreise Altötting, Berchtesgadener Land, Ebersberg, Erding, München-Land, Rosenheim-Land und Rosenheim-Stadt jährlich an? .....	6
6.2	Wie hoch wären nach jetzigem Stand der Dinge die Mehrkosten, die jeder der in Frage 6.1 abgefragten Landkreise tragen müsste (bitte für die Fälle darlegen, dass ein CO <sub>2</sub> -Zertifikat 10, 20, 30 40, 50 Euro/Tonne kosten würde)?.....	7
7.	Müllexport.....	7
7.1	Welche gesetzlichen Regelungen verbieten den Export von den in den Fragen 1 bis 7 abgefragten Abfällen? .....	7
7.2	Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass der in den Fragen 1 bis 7 abgefragte Abfall z. B. aufgrund der dort preiswerteren Möglichkeiten der Deponierung nicht ins innereuropäische oder außereuropäische Ausland verbracht wird?.....	7
7.3	Welche Argumente sprechen aus Sicht der Staatsregierung gegen die These, dass die CO <sub>2</sub> -Bepreisung von einer Tonne verbrennbaren Abfalls eine natürliche Grenze in den Transportkosten dieses Abfalls ins Ausland findet? .....	8
8.	Ausweichverhalten der Bürger .....	8
8.1	Wie glaubt die Staatsregierung das Ausweichverhalten der Bürger auf höhere CO <sub>2</sub> -Preise verhindern zu können, einfach das Mülltrennen einzustellen? .....	8
8.2	Wie glaubt die Staatsregierung das Ausweichverhalten der Bürger auf höhere CO <sub>2</sub> -Preise verhindern zu können, dass diese ihren Müll dann vermehrt in städtischen Mülleimern entsorgen? .....	8
8.3	Wie glaubt die Staatsregierung das Ausweichverhalten der Bürger auf höhere CO <sub>2</sub> -Preise verhindern zu können, dass diese ihren Müll dann vermehrt im Wald oder auf Parkplätzen entlang der Überlandstraßen entsorgen? .....	8

# Antwort

**des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**  
vom 28.07.2020

Vorbemerkung:

Im Rahmen der aktuellen Novelle des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) wird diskutiert, ob dessen Anwendungsbereich auch für gefährliche Abfälle und Siedlungsabfälle eröffnet ist. Die Staatsregierung sieht diesen Vorschlag kritisch und lehnt ihn deshalb ab. Eine positive Lenkungswirkung in Richtung Stärkung der Kreislaufwirtschaft wird nicht erwartet.

## **1. Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)**

### **1.1 Welche Position hat die Staatsregierung zur derzeit diskutierten Neufassung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes?**

Die Einführung des im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) geregelten CO<sub>2</sub>-Preises wird von Bayern unterstützt. Deutschland hat sich international zur erheblichen Reduzierung von Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 verpflichtet. Gemäß § 3 Bundes-Klimaschutzgesetzes müssen die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 bis zum Zieljahr 2030 um mindestens 55 Prozent gesenkt werden. Hierzu bedarf es rasch wirksamer Maßnahmen.

### **1.2 Befürwortet die Staatsregierung die Aufnahme aller fossilen Brennstoffe, die nicht dem europäischen Emissionshandel unterliegen, in einen nationalen Emissionshandel, um sie damit dem sogenannten Klimaschutz zu unterwerfen?**

Siehe Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.3.

### **1.3 Handelt es sich nach Kenntnis der Staatsregierung um eine freiwillige Maßnahme der Bundesregierung, in dem in Frage 1.2 abgefragten Zusammenhang nun auch Müll in den Geltungsbereich des BEHG aufzunehmen oder um eine Vorgabe der EU oder anderer supranationaler Einflüsse (bitte die supranationalen Impulsgeber benennen)?**

Eine Einbeziehung von gefährlichen Abfällen und Siedlungsabfällen in den Anwendungsbereich des BEHG ist nach Auffassung der Staatsregierung europarechtlich nicht vorgegeben. Der nationale Brennstoffemissionshandel ist eine Maßnahme der Bundesregierung, um die nationalen Klimaschutzziele bis 2030 zu erreichen.

## **2. Umdeutung von Abfällen zu Brennstoff**

### **2.1 Welche staatliche Institution hat auf Landesebene und/oder Bundesebene den Gedanken eingeführt, Abfall zu Brennstoff umzudeuten?**

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Vergleiche Antwort zu Frage 1.3.

### **2.2 Ist die Staatsregierung für oder gegen eine solche Umdeutung?**

Siehe Vorbemerkung.

### **2.3 Welche Vorteile sieht die Staatsregierung in dieser Umdeutung?**

Siehe Vorbemerkung.

### **3. Bepreisung**

#### **3.1 Welchen Beitrag könnte aus Sicht der Staatsregierung eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung von Abfallverbrennung zum Erreichen des Ziels, den Ressourcenverbrauch zu reduzieren, leisten?**

Durch eine entsprechende Bepreisung von gefährlichen Abfällen und Siedlungsabfällen ist keine weitergehende positive Lenkungswirkung zu erwarten, da entstandene Abfälle nach den abfallwirtschaftsrechtlichen Vorgaben ohnehin ordnungsgemäß entsorgt werden müssen.

#### **3.2 Wie wird die Staatsregierung sicherstellen, dass nur der fossile Anteil des Müllgemischs in den Verbrennungsöfen zur Bepreisung herangezogen werden wird?**

Die Staatsregierung geht davon aus, dass die Verbrennung von gefährlichen Abfällen und Siedlungsabfällen zur Beseitigung nicht in den Anwendungsbereich des BEHG fällt und damit keine Trennung in fossile und nichtfossile Abfallanteile erforderlich ist.

#### **3.3 Welche anderen Erkenntnisse hat die Staatsregierung, als die im Vorspruch zitierte, dass „Experten zufolge rund eine Tonne CO<sub>2</sub> pro verbrannter Tonne Abfall“ entsteht?**

Bezogen auf die thermische Behandlung in bayerischen Müllverbrennungsanlagen kann – überschlägig – von einer Emission von ca. einer Tonne CO<sub>2</sub> pro verbrannter Tonne Abfall ausgegangen werden.

### **4. Umzulegende Kosten**

#### **4.1 Mit welchen Kosten wird für den Kauf von sogenannten CO<sub>2</sub>-Zertifikaten für Bayern gerechnet, um die in Frage 1 abgefragte „Klimaneutralität“ für die Entsorgung von Abfällen sicherzustellen (bitte für die Fälle darlegen, dass ein CO<sub>2</sub>-Zertifikat 10, 20, 30 40, 50 Euro/Tonne kosten würde)?**

Die Staatsregierung geht davon aus, dass Siedlungsabfälle und gefährliche Abfälle zur Beseitigung nicht in den Anwendungsbereich des BEHG fallen und damit für die Abfallentsorgung keine zusätzlichen Kosten durch das BEHG entstehen.

#### **4.2 Für wie realistisch hält die Staatsregierung die von der Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen (ITAD) geschätzten und im Vorspruch ausgeführten bundesweiten Gesamtkosten von rund 2 Mrd. Euro bei den dort wohl zugrunde gelegten 20 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub>, d. h. pro Tonne Abfall (bitte hierbei den für Bayern geltenden Anteil angeben)?**

Die ITAD hat nach hiesiger Lesart eine Schätzung bundesweiter Gesamtkosten von rund 2 Mrd. Euro durchgeführt, die sich auf einen CO<sub>2</sub>-Preis von 65 Euro/Tonne (Obergrenze ab 2026) stützt (siehe ITAD-Faktenblatt vom 19.05.2020 „Das Brennstoff-Emissionshandelsgesetz (BEHG) – mögliche Kostenauswirkungen der Einbeziehung der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen (TAB) in den nationalen Emissionshandel auf Bürger, Gewerbe und Industrie und die Abfallwirtschaft“).

Eine Differenzierung nach Länderanteilen liegt der Staatsregierung nicht vor.

#### **4.3 Wie will die Staatsregierung verhindern, dass die in Frage 4.1 abgefragten Kosten vom Bürger zu tragen sind?**

Zunächst wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 4.1 verwiesen.

Ferner ist zur Gebührenbemessung allgemein Folgendes festzuhalten:

Bei der Gebührenbemessung für die Entsorgung von Hausmüll haben die entsorgungspflichtigen Körperschaften nach den Bestimmungen des Art. 7 Abs. 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) i. V. m. Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) zu verfahren.

Danach soll das Gebührenaufkommen für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung mit Benutzungszwang die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung einrichtungsbezogener Abgaben decken.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGh) gehören zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten des Betriebs auch Steuern und Abgaben.

Die ansatzfähigen Kosten der Hausmüllentsorgung sind auf deren Nutzer entsprechend der Inanspruchnahme umzulegen.

## 5. Umfang

### 5.1 Welche Abfälle sind für die thermische Verwertung von nicht hochwertig wiederverwendbaren Abfällen ungeeignet bzw. geeignet?

Die Eignung von Abfällen für die thermische Verwertung wird bestimmt durch deren Zusammensetzung und Konsistenz. So sind beispielsweise Bioabfälle mit höheren Wassergehalten ungeeignet. Abfälle mit einem unteren Heizwert deutlich über 6 MJ/kg sind für die energetische Verwertung ggf. geeignet.

### 5.2 In welchen Fällen müssen Abfälle zuerst einer „mechanisch-biologischen Behandlung“ unterzogen werden, bevor sie verbrannt werden können?

Abfälle müssen keiner „mechanisch-biologischen Behandlung“ unterzogen werden, bevor sie verbrannt werden.

### 5.3 Welche Arten von Verbrennungsanlagen sind für die thermische Verwertung von nicht hochwertig wiederverwendbaren Abfällen ungeeignet bzw. geeignet?

Rostfeuerungen, Wirbelschichtfeuerungen ggf. nach Aufbereitung des Abfalls und EBS-Kraftwerke (EBS = Ersatzbrennstoffe; Mitverbrennungsanlagen) nach Aufbereitung des Abfalls sind für die energetische (thermische) Verwertung des nicht hochwertig wiederverwendbaren Abfalls geeignet.

## 6. Zusatzkosten für den Bürger

### 6.1 Wie viele Tonnen von im Sinne von Frage 5.1 geeigneten Abfällen an Haus- und Sperrmüll fallen in jedem der Landkreise Altötting, Berchtesgadener Land, Ebersberg, Erding, München-Land, Rosenheim-Land und Rosenheim-Stadt jährlich an?

Nach der „Hausmüll in Bayern Bilanzen 2018“ des Landesamts für Umwelt ergeben sich die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Haus- und Sperrmüllmengen für die entsprechenden Gebietskörperschaften.

Gebietskörperschaft	Hausmüll (in Tonnen)	Sperrmüll zur Beseitigung (in Tonnen)	Summe (in Tonnen)
Landkreis Altötting	19.162	–	19.162
Landkreis Berchtesgadener Land	19.002	68	19.070
Landkreis Ebersberg	13.668	1.630	15.298
Landkreis Erding	16.770	921	17.691
Landkreis München	49.130	–	49.130

Gebietskörperschaft	Hausmüll (in Tonnen)	Sperrmüll zur Beseitigung (in Tonnen)	Summe (in Tonnen)
Landkreis Rosenheim	41.683	–	41.683
Stadt Rosenheim	12.273	5.329	17.602

**6.2 Wie hoch wären nach jetzigem Stand der Dinge die Mehrkosten, die jeder der in Frage 6.1 abgefragten Landkreise tragen müsste (bitte für die Fälle darlegen, dass ein CO<sub>2</sub>-Zertifikat 10, 20, 30 40, 50 Euro/Tonne kosten würde)?**

Siehe Antwort zu Frage 4.1.

Die konkrete Berechnung etwaiger Mehrkosten wäre i. Ü. Sache der jeweiligen entsorgungspflichtigen Körperschaft, die dabei die entsprechenden kostenrelevanten Randbedingungen in ihrem Wirkungskreis im Detail berücksichtigen könnte.

**7. Müllexport**

**7.1 Welche gesetzlichen Regelungen verbieten den Export von den in den Fragen 1 bis 7 abgefragten Abfällen?**

Die Überlassungspflichten an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sowie die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen unterliegen diversen rechtlichen Regelungen. Diese haben u. a. zum Ziel, die Verbringung von Abfällen in Staaten, die nicht über die entsprechenden Kapazitäten zur umweltverträglichen Entsorgung verfügen, zu unterbinden und nicht verwertbare Abfälle möglichst nah am Entstehungsort zu beseitigen. Diesen Zielen wurde durch die folgenden Regelwerke Rechnung getragen:

- Basler Übereinkommen zur Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und deren Entsorgung vom 22.03.1989,
- Beschluss des Rates der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) über die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen zur Verwertung vom 22.05.2001,
- Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen vom 14.06.2006 (EG-Abfallverbringungsverordnung – VVA),
- Abfallverbringungsgesetz vom 19.07.2007 (AbfVerbrG),
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24.02.2012 (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG),
- Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern vom 09.08.1996 (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG),
- Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern vom 17.12.2014 (AbfPV).

**7.2 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass der in den Fragen 1 bis 7 abgefragte Abfall z. B. aufgrund der dort preiswerteren Möglichkeiten der Deponierung nicht ins innereuropäische oder außereuropäische Ausland verbracht wird?**

Für Abfälle zur Beseitigung gilt in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union grundsätzlich das Prinzip der Inlandsentsorgung. Ausnahmen sind möglich, wenn im Inland keine geeigneten Anlagen zur Beseitigung der speziellen Abfallart vorhanden sind oder wenn sich die Nutzung grenznaher ausländischer Anlagen anbietet. Je nach vorgesehenem Entsorgungsverfahren, dem Bestimmungsstaat und der Einstufung des Abfalls unterliegt eine grenzüberschreitende Abfallverbringung gemäß VVA entweder Informationspflichten oder dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung. Das Regelwerk zur Abfallverbringung wird von den Regierungen in Bayern vollzogen, die Abfallverbringungen ins Ausland auch überwachen.

Für Abfälle aus privaten Haushalten sowie für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Bereichen, insbesondere dem Gewerbe, besteht eine Überlassungspflicht an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Den entsorgungspflichtigen Körperschaften stehen mit ihren Satzungen geeignete Instrumente zur Durchsetzung der abfallwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Verfügung. Die Regierungen überwachen die Körperschaften im Rahmen ihrer Tätigkeit als Aufsichtsbehörde.

**7.3 Welche Argumente sprechen aus Sicht der Staatsregierung gegen die These, dass die CO<sub>2</sub>-Bepreisung von einer Tonne verbrennbaren Abfalls eine natürliche Grenze in den Transportkosten dieses Abfalls ins Ausland findet?**

Es wird auf die Vorbemerkung sowie die Antwort zu Frage 7.2 verwiesen.

**8. Ausweichverhalten der Bürger**

**8.1 Wie glaubt die Staatsregierung das Ausweichverhalten der Bürger auf höhere CO<sub>2</sub>-Preise verhindern zu können, einfach das Mülltrennen einzustellen?**

Die Staatsregierung lehnt die CO<sub>2</sub>-Bepreisung von gefährlichen Abfällen und Siedlungsabfällen ab. Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass durch verstärktes Trennen von Abfällen der einzelne Bürger seine Restmüllmenge verringern und dadurch Einfluss auf die zu leistenden Abfallgebühren nehmen kann.

**8.2 Wie glaubt die Staatsregierung das Ausweichverhalten der Bürger auf höhere CO<sub>2</sub>-Preise verhindern zu können, dass diese ihren Müll dann vermehrt in städtischen Mülleimern entsorgen?**

Die Staatsregierung lehnt die CO<sub>2</sub>-Bepreisung von gefährlichen Abfällen und Siedlungsabfällen ab. Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass die – grundsätzlich nicht erlaubte – Entsorgung von privatem Restmüll in öffentlichen Mülleimern schon allein aufgrund der fehlenden Kapazitäten in diesen Behältnissen nicht möglich sein wird. Zudem werden die entsorgungspflichtigen Körperschaften in ihrem eigenen Interesse mit dem vorhandenen rechtlichen Instrumentarium darauf hinwirken, eine solche Entsorgungspraxis zu unterbinden.

**8.3 Wie glaubt die Staatsregierung das Ausweichverhalten der Bürger auf höhere CO<sub>2</sub>-Preise verhindern zu können, dass diese ihren Müll dann vermehrt im Wald oder auf Parkplätzen entlang der Überlandstraßen entsorgen?**

Die Staatsregierung lehnt die CO<sub>2</sub>-Bepreisung von gefährlichen Abfällen und Siedlungsabfällen ab. Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass die bayerischen Bürger in Sachen Abfallentsorgung grundsätzlich ein hohes Maß an Disziplin und Verantwortungsbewusstsein aufweisen. Falls illegale Ablagerungen dennoch auftreten sollten, werden sie von den Behörden vor Ort ordnungsrechtlich unter Nutzung des vorhandenen rechtlichen Instrumentariums verfolgt.